

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 47

Artikel: Der Karabiner und dessen Verwendung und Bedeutung für unsere
Dragoner-Regimente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

20. November 1880.

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Der Karabiner und dessen Verwendung und Bedeutung für unsere Dragoner-Regimenter. — Brevier für Unteroffiziere. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Entlassung. Stellen-Ausschreibung. Gabe an das eidg. Schützenfest. Schießinstruktor in Lhun. Gehülfe des Schießinstruktors. Verordnung über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst. Antwort des h. Bundesrathes an die Zürcher Offiziers-Gesellschaft in Betreff des Lagwacht-Artikels. Die zahlreichen Entlassungen wegen Untauglichkeit. — Ausland: Niederlande: Das Kriegsbudget für 1881. — Verschiedenes: Der Füsillier Reinhold Schwarzer der 9. Kompagnie des 2. Oberschlesischen Infanterie-Regiments.

Der Karabiner und dessen Verwendung und Bedeutung für unsere Dragoner-Regimenter.

Wohl selten haben die eidgenössischen Behörden gegenüber der Armee und dem einzelnen Manne einer Waffengattung mit größerem Recht eine Neuerung eingeführt, als bei Anlaß der Neubewaffnung der Kavallerie 1869. Es ist für die Behörden wie für die damals leitenden Persönlichkeiten gleich anerkennenswerth und zeugt für ihr richtiges Verständnis der Sachlage, daß diese Neubewaffnung beschlossen wurde, ehe noch der Krieg von 1870—71 die Nothwendigkeit derselben allen Ländern klar machte.

Die alten, einläufigen Pistolen, mit welchen bis dahin unsere Reiterei ausgerüstet gewesen war, ließen den Mann überall, wo er mit der blanken Waffe nicht auskommen konnte, gänzlich wehrlos; die Trefffähigkeit war gleich Null und selbst als Lärmsignal — wahrscheinlich ihrem eigentlichen, ursprünglichen Zweck — waren sie meistens unbrauchbar; die große Vollkugel, sammt Munition, suchte und fand ihren Weg während des Reitens aus dem ungezogenen Lauf in die Holster. Die Einführung des Karabiners für unsere Dragoner, des Revolvers für unsere Guiden war daher ein dringend nothwendiger und zeitgemäßer Schritt und wie wir sie damals freudig begrüßten, so erfreuen wir uns ihrer auch heute noch.

Was den Revolver der Guiden betrifft, so kommt derselbe heute bei unserer Arbeit nicht in Betracht. Der Dienst unserer Guiden ist und wird im Feld jederzeit ausschließlicher Ordonanz- und Staffettendienst sein und hiefür ist ihre Bewaffnung eine richtige.

Die Bewaffnung der Schweiz. Reiterei mit dem Karabiner ist geschichtlich nicht neu; früher sind

die meisten berittenen Truppen der Stände mit solchen ausgerüstet gewesen und es finden sich höchst interessante Anleitungen aus jener Zeit über die damaligen Manöver der Plänkler mit denselben und über die Schießtage der Berittenen, welche zu diesen Uebungen vorgeschrieben waren und an verschiedenen Orten — zu Stadt und Land — obligatorisch abgehalten wurden; das Plänkeln zu Pferd bildete den wichtigsten Theil! Ich begnüge mich aber, diese Reminiscenz anzuführen, da ein Eingehen auf dieselbe zu weit führen würde und in ihr ein militärischer Werth für die Gegenwart kaum zu finden ist.

Bei den großen Militärmächten waren es, wie bekannt, früher meist nur die Dragoner und berittenen Jäger — selten die Husaren — welche den Karabiner führten. Ueberall aber war, bis 1860, die Bewaffnung damit auch bei diesen Untergattungen mehr als ein Anklang an die ursprüngliche Schöpfung, aus welcher dieselben im 17. und 18. Jahrhundert hervorgegangen waren, beibehalten worden, als um mit ihnen den Dienst einer berittenen Infanterie wirklich auszuführen. Einzig Czar Nikolaus I. suchte mit einigen Dragoner-Regimentern in den Dreißiger Jahren in Rußland diese Idee praktisch zu verwerthen, der Versuch mißlang ihm aber vollkommen. — Schon während der Friedericianischen Zeit, in der doch vollständige Instruktionen für den Fußdienst und das Feuergefecht der Dragoner existirten, finden sich die Beispiele, wo die betreffenden Instruktionen zur Anwendung gelangten und größere Erfolge erzielt wurden, sehr selten. Wahrscheinlich war es gerade der damalige, nie mehr erreichte Ruhmesglanz, welchen die Reiterei als solche erwarb, der die Feuerwaffe und das Fußgefecht mit derselben zurückdrängte. In den Kriegen der Revolution und des Kaiserreichs spielt der Reiterkarabiner nirgends eine er-

hebliche Rolle und in der langen Friedensperiode, welche jenen erschöpfenden Kriegsjahren folgte, ging dann fast die letzte praktische Anwendung desselben verloren (wie so manche andere für die Feldtätigkeit der Kavallerie maßgebende Dinge damals gänzlich durch die Routine des innern Dienstes und der Parade erdrückt wurden). Es kamen die Kriege von 1848—49 in Italien und Schleswig-Holstein, der Krimkrieg 1853—55, der italienische Krieg 1859, Schleswig-Holstein 1864 — sie alle boten aber nichts, was einer durchgreifenden bessern Feuerbewaffnung der Kavallerie rief, welche Waffe bekanntlich in diesen Kriegen überhaupt nur eine untergeordnete Rolle einzunehmen mußte.

Indessen hatte sich jenseits des Ozeans im großen amerikanischen Secessionskriege die Reiterei neuerdings einen gewichtigen Platz erobert und zwar haupt- und thatsächlich als berittene Infanterie. Die nach europäischem Muster gedrillte und bewaffnete Kavallerie des Unionsheeres hatte im Anfang gar nichts geleistet. Die improvisirte Reiterei der Südstaaten, welche durch die mit der Flinte bewaffneten, berittenen texanischen Ranchos, deren Gebrauch kennen und schätzen gelernt hatte, ging bald zum Hinterlader-Karabiner (Shrap und Spencer) über, den dann auch die nördliche Reiterei acceptirte. Welche Bedeutung die Reiterchaaren beider Theile alsdann im Verlauf und beim Entschcid jenes Riesenkampfes gewannen, ist in Europa längst jedem gebildeten Offizier bekannt; eigenthümlich blieb nur, daß die Bedeutung jener Bewaffnung und Taktik von den europäischen Großmächten eigentlich ohne Ausnahme ignorirt wurde. Man sah die taktischen und strategischen Verhältnisse in der Union als so verschieden von den in Europa maßgebenden an, daß wir im deutsch-österreichischen Kriege 1866 sowohl als bei Eröffnung des deutsch-französischen 1870 dem Fußgefechte oder vielmehr dem Feuergewehr der Kavallerie noch keine oder so zu sagen keine Bedeutung einräumen sehen. Von 1866 lassen sich nur ganz wenige kleine und unbedeutende Vorkommnisse erwähnen, in denen sich die eine oder andere Kavallerie der Feuerwaffe bediente. Im ersten Theile des deutsch-französischen Krieges finden wir deutscherseits bis Sedan nirgends abgejessene Reiterei agiren; französischerseits führt de Bonie zwei Fälle an, wo er abgejessener Kavallerie eine ziemlich bedeutende Rolle zuthellt; das deutsche Generalstabswerk macht aber nicht viel aus beiden Epizoden (Epicheren und Pont à Mousson). Erst die zweite Hälfte des Feldzuges, als die Kavallerie mehr und mehr zu selbstständigen Aufgaben verwendet wurde, als ihren das Land durchschweifenden, bald stärkern, bald schwächern Abtheilungen die Korps der Franc-tireurs entgegentraten und es ihnen häufig genug unmöglich machten, sich den Weg anders als mit der gegnerischen Waffe zu bahnen — erst da gelangte auch dort die Feuerwaffe wieder zu ihrer vollen Geltung und Anerkennung. Es ist eine merkwürdige Thatsache, welche am herbedtesten für das urwüchsige, innere Bedürfnis der Bewaffnung spricht, daß die nicht mit Ka-

rabinern bewaffneten Reiterregimenter sich im Verlauf des Feldzuges fast durchgehends aus sich selbst mit erbeuteten Chassepot-Karabinern oder Gewehren versahen!

Nach diesem Kriege wurde die Kavallerie dann bekanntlich fast überall mit dem Karabiner bewaffnet; die Eidgenossenschaft hatte, wie schon erwähnt, denselben 1869 eingeführt und wenn die Ereignisse diesen Schritt so glänzend rechtfertigten, so läßt es sich wohl begreifen, wenn im Weiteren nun in unsern militärischen Kreisen bei Leuten von der Waffe sowohl, wie Kommandirenden anderer Waffen, denen Kavallerie zugetheilt wird, man die Konsequenz zieht, die Verwendung auch unserer Kavallerie soll so viel wie möglich diejenige einer berittenen Infanterie sein und soll dieselbe thunlichst oft in diesem Sinne ihre taktische Verwendung finden. Diesen, wie ich bedaure, immer mehr um sich greifenden Ansichten entgegenzutreten, habe ich meine heutige Arbeit gewählt. Mit dem bisherigen *Hüßlied* will ich zu beweisen suchen, daß ich dem, was mit Bezug auf das Feuergefecht der Kavallerie an Erfahrungen hinter uns liegt, keineswegs fremd bin und dessen Bedeutung wahrlich voll und ganz würdige; aber nun kommt die Frage für unsere Armee und ihre Zusammensetzung:

„Paßt es für unsere kleinen Verhältnisse, für unsere so schwache Kavallerie ebenso wie für große Kavalleriemassen ein Hauptgewicht auf diese spezielle, taktische Verwendung zu legen?“

„Ist es am Platz, dieselbe mit den kleinsten Abtheilungen in den Friedensmanövern, wenn immer möglich, aufzuspielen?“

„Paßt es überhaupt — auch in andern Armeen — die Divisions-Kavallerie (mit ganz seltenen Ausnahmen), als berittene Infanterie zu entwickeln oder lehrt uns nicht der Secessionskrieg sowohl, wie 1870—71 und alle seitherigen, literarisch-militärischen Erörterungen, daß diese Aufgabe nur im Schooße größerer, selbstständiger Verbände — Kavallerie-Divisionen oder mindestens Brigaden — in der Regel gestellt werden wird?“

Wenn wir das Fuß- und Feuergefecht der Kavallerie, wie es nach den Erfahrungen des Secessionskrieges sowohl, wie nach den neuesten taktischen Werken seit 1871 — Anwendung finden soll, genauer studiren, so stoßen wir überall auf Truppenkörper, welche vermöge der Landesbeschaffenheit oder ihrer numerischen Stärke zu selbstständigen Operationen befehligt und befähigt sind.

Die amerikanische Reiterei betrug 1863 beim Süden 60,000, beim Norden 80,000 Mann und diese Zahlen lassen für die großen Operationen, in welchen die Kavallerie als berittene Infanterie glänzende Erfolge erzielte, sich natürlich von vornherein nicht mit den Kräften vergleichen, welche wir zum nämlichen Zwecke im besten Fall stellen könnten, wenn wir dies beabsichtigen sollten. Auch die kleinsten, selbstständigen Korps, wie die eines Morgan, Mosby, Forrest, zählten 4000—1200—800 Reiter und überdies führten sie Krieg in einem dünnbevölkerten Lande, mit einer Bodenkultur und

Raumverhältnissen, in welchen ein kühnes Streifkorps Dinge verrichten konnte, welche auf europäischen, civilisirten Kriegstheatern schlechterdings unmöglich sein würden. Aber unzweifelhaft leisteten diese Unternehmungen den Beweis, wie wichtig es für berittene Streifkorps ist, auch zu Fuß sich bewegen zu können, wie denn die deutsche Kavallerie 1870—71, dem dortigen Kriegstheater angepaßt, ganz zu der nämlichen Taktik gelangte. Das aus diesen Erfahrungen gezogene Resultat findet sich nun auch in allen neuen Werken verarbeitet, welche die moderne Taktik der Kavallerie behandeln. Sowohl die offiziellen Instruktionen aber, wie die Litteratur, welche sich mit dieser Frage beschäftigt, theilen die Aufgabe niemals der Divisions-Kavallerie zu. In den beiden bedeutendsten Werken hierüber, welche mir bekannt sind, den Instruktionen von Generalmajor v. Schmidt und Werby's Truppenführung II. Theil tritt das Fußgefecht der Kavallerie nirgends mit der kombinierten Infanterie-Division (oder Armeekorps) auf, sondern hier wird dasselbe der hiefür bestimmten Waffe der Infanterie überlassen. In diesem Verbande hat die Kavallerie nur kavalleristische Aufgaben zu lösen: die Aufklärung vor, die Sicherung der Flanken während dem Gefecht, die Bedeckung der Artillerie und, wenn es sein muß, ein verzweifeltes Degagiren der übrigen Truppen durch eine Attaque (Brigade Bredow bei Rezonville).

Leider existirt für einen großen Theil unserer Kavallerieoffiziere und bei Kommandirenden anderer Waffen das Verständniß für diese bedingte Anwendung des Fußgefechts der Kavallerie nicht, sondern weil dasselbe auf großen Kriegstheatern, in großen Verhältnissen an Raum und Kräften sich eine nicht zu läugnende Bedeutung erworben hat, wird es auf unsere so schwache Divisions-Kavallerie übertragen. Bei den Kavallerieoffizieren (meistens den jüngern) kommt es wohl daher, daß, weil das Fußgefecht einexerziert und in den Schulen geübt wird (was geschehen soll und muß), die Ansicht herrscht, es müsse nun nothwendig bei den Uebungen zur Anwendung kommen. — Bei Zutheilung und Unterordnung an andere Korps suche ich die Erklärung darin, daß die Kommandirenden meistens nach Vollendung des Aufklärungsdienstes der Reiterei für diese keine passende Verwendung zum Eingreifen mehr finden. Da man bei uns noch viel zu wenig daran denkt, im einmal entsponnenen Gefecht die Kavallerie als Artilleriebedeckung zu verwenden (was diese letztere im Ernstfalle, um ihre so hervorragende Rolle in unserer Armee zu behaupten, zwar wohl bald selbst empfinden und verlangen würde!), so ist es richtig, daß die Kavallerie häufig scheinbar unbeschäftigt bleibt, um so mehr, als die Momente, Reiterei eingreifen zu lassen, allerdings äußerst selten sind und bei uns, will man den schwachen Bestand nicht in kürzester Frist gänzlich ruiniren, doppelt erwogen werden müssen. Dabei läßt man aber die Aufgabe des gewöhnlich passiven Flankenschutzes, z. B. um einer umgehenden, feindlichen Reitertruppe die Spitze zu

bieten etc., als nicht vorhanden, außer Acht! Endlich bedenkt man zu wenig, daß im Ernstfalle die Kavallerie so gut wie jede andere Truppe, an einen bestimmten Kräfteverbrauch gebunden ist; wenn eine Kavallerie-Abtheilung bei uns den Aufklärungsdienst früh Morgens pflichtschuldig und ohne Schonung von Mann und Pferd vollführt, während die übrigen Truppen noch der Ruhe pflegen, so kann man im Gefecht selbst sie nicht auch wieder beständig zur Verwendung bringen und in Athem erhalten. Das mag, wie es auch geschieht, binnen ein paar Mandovertagen angehen, im Felde würde unsere schwache Kavallerie dabei in 14 Tagen geradezu aufgerieben.

Thatsache ist nun aber, daß die Kavallerie während unsern Mandovern beständig an irgend einer Arbeit gesehen werden will, wenn sie nicht reichliche Vorwürfe ernten soll. Um nun diese Verwendung zu finden, spielt gewöhnlich das Fußgefecht eine große Rolle und es ist in den letzten Jahren wohl keine Uebung vorgenommen worden, bei der Kavallerie theilhaftig war, ohne daß unsere schwachen Schwadronen mit dem Karabiner eingegriffen haben. Leider, wie es nicht anders sein kann, um in der Regel mit den paar Feuegewehren, die sie in Aktion brachten, geradezu lächerliche Manöver auszuführen; häufig fand selbst Kavallerie gegen Kavallerie für gut, gegeneinander abzusitzen! Ich will hier keine Beispiele aus dem Leben gegriffen anführen, obwohl mir dieselben nur allzu zahlreich aus eigener und fremder Anschauung zu Gebote stehen — erwähnen will ich dagegen des einen Falls, wo meines Wissens die Verwendung unserer Kavallerie zu Fuß mit voller Berechtigung stattgefunden hat. Es war dies beim Truppenzusammenzug am St. Gotthard 1874, wo der Kommandant der Reiterei, Herr Oberstlieutenant Kühne — als an der Spitze der vorrückenden IX. Division — das Defilee bei Dazio Grande und später den Tessin- und Blienio-Uebergang bei Biasca besetzte und hielt, bis die Infanterie nachkam. Dieser Fall beweist, daß das Einüben des Fußgefechts und die Bewaffnung hiefür mit dem Repeitkarabiner auch bei uns absolut am Platze ist, aber was ein gediegener und erfahrener Offizier unter besonders günstigen und geeigneten Verhältnissen richtig erfaßt und ausführt, sollte und kann nicht als Norm für jedes Manöver in jedem Terrain bis zum Zugskommandanten hinunter nachgeahmt werden wollen, wobei dieser mit seinen 16—20 kurzen Feuerläufen fast noch unter die Stellung des Gruppenschefs der Infanterie hinuntersinkt.

Den Karabiner selbst wollen wir aber hoch schätzen und ich resümirte dessen Werth für unsere Dragoner dahin:

a) Fußgefecht aus freier Initiative vom Regiment bis zum Zug hinunter nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen, insbesondere zum Besetzen oder Halten speziell geeigneten Terrains (natürlicher oder künstlicher Defileen):

beim Vormarsch, als Spitze eines Truppenkörpers bis die Infanterie zur Abdringung und Verstärkung nachkommen kann, beim Rückmarsch — als Schluß der Arrièregarde — um jener Zeit zu geben, sich in Sicherheit zu bringen.

b) als Offensivwaffe zu Fuß, um sich einen Durchgang zu erzwingen, der mit der blanken Waffe nicht genommen werden kann, der aber zur Lösung einer gestellten Aufgabe unbedingt errungen werden muß (z. B. bei einer Aufklärung, der Forcierung einer besetzten Ortschaft, Waldparzelle zc., die nicht umgangen werden kann).

c) als Waffe zu Fuß im Patrouillendienst bei Absuchen eines Gehölzes u. dgl.

d) als bleibende Vertheidigungswaffe, wenn der Reiter sein Pferd verliert.

e) als Bedette zu Pferd und zu Fuß — wobei ich den Karabiner im Felde auch beim Wacht dienste statt des Säbels einzuführen empfehlen würde.

Es sind dies wohl Gründe genug, den Karabiner voll zu würdigen und für dessen Einführung den Urhebern dankbar zu sein. Aber derselbe darf niemals eine Hauptrolle in unserer Kavallerie spielen, sondern er darf nur helfen, unsere Hauptaufgabe — den Aufklärungs- und Sicherheitsdienst für die Armee richtig lösen zu können. — Verständig verwendet und geführt kann unsere so schwache Kavallerie diese Aufgabe zum Wohle des Ganzen vollführen, wenn sie vom rechten Geiste beseelt ist und mit Hingebung und aufopfernder Thätigkeit sich dieser Arbeit widmet. Aber um es zu können, muß sie, so viel dies bei uns überhaupt möglich ist, Kavallerie bleiben und das Schwergewicht ihres Nutzens und ihrer Verwendung dem entsprechend suchen.

Oth. Blumer, Kav.-Major.

Brevier für Unteroffiziere.

Der Unteroffizier ist Vorgesetzter der Soldaten; er soll daher nicht allein jene Pflichten kennen und ausüben, welche dem Soldaten vorgeschrieben sind, sondern es werden von ihm auch umfassendere Ansichten seines Standes und höhere Begriffe des Dienstes erwartet.

Er soll trachten, sich die Liebe seiner Vorgesetzten, die Freundschaft seiner Kameraden, die Zuneigung und das Vertrauen seiner Untergebenen und die Achtung seiner Mitbürger zu verdienen!

Der Unteroffizier soll in allen Obliegenheiten des Dienstes sowohl, als auch in seinem sittlichen Betragen seinen Untergebenen zum Vorbilde dienen. Er soll in Erfüllung seiner Pflichten thätig und unverdrossen, gegen seine Untergebenen anständig, gegen seine Vorgesetzten ehrfürchtvoll und in seinen zu leistenden Diensten pünktlich und zuverlässig sein. Gesezt vom Charakter, meide er jede Ausschweifung, besonders die Laster des Trunkes und Spieles. Die bei seiner Korporalschaft zc. befindlichen Soldaten muß er nicht allein ihren Namen nach, sondern auch nach ihren Gemüths-Eigenschaf-

ten kennen und sie denselben gemäß behandeln. Seine Untergebenen behandle er stets mit strenger Unparteilichkeit und suche sie mehr durch Zutrauen erweckende Ermahnungen und gründliche Belehrung, als durch Drohungen zc. zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen. Durch vernünftige Aufstellung von Beispielen kann er hier Vieles bewirken: dem Nachlässigen stelle er den Fleißigen, dem Ausschweifenden den Sittlichen, dem Ungehorsamen den Folgsamen zur Nachahmung vor.

Er betrage sich gegen seine Untergebenen männlich und mit bescheidenem Ernste, lasse sich mit denselben nie in Rehgelage oder ungeziemende Pöffen ein, belege keinen derselben mit einem Spottnamen und sei mit keinem bis zur „Brüderschaft“ vertraut.

Besonders soll er nie mit ihnen spielen, nie von ihnen Geschenke annehmen, Geld oder andere Sachen entleihen. — Allerdings ist es oft schwer zu vermeiden, daß bei Kantonnirungen, während der Manöver zc., der Unteroffizier in ein intimeres Verhältniß mit dem gemeinen Manne kömmt und zur Vertreibung der Langeweile vielleicht ein Kartenspiel macht. Bei richtigem Benehmen des Unteroffiziers hat es schließlich nichts zu sagen, aber es bleibe stets nur Ausnahme, niemals Regel!

Der Unteroffizier darf nie gestatten, daß über Vorschriften, Befehle zc. raisonnirt wird, oder daß über Vorgesetzte unwürdige Reden geführt werden. Wenn sich ein Mann dergleichen erlaubt, so soll es der Unteroffizier unnachsichtlich melden.

Er soll den Untergebenen einen würdigen Begriff von der Subordination und von dem Ehrenvollen ihres Berufes beibringen und dadurch in ihnen jenen militärischen Geist erwecken, der sich vorzüglich durch männlichen Ernst in Sitten, durch Begierde nach Ehre, durch Geduld bei Mühseligkeiten und Entbehrungen äußert, worin überhaupt der Werth des Soldaten besteht.

In der Keulichkeit und dem guten Anzuge soll der Unteroffizier sowohl in, als außer Dienst den Untergebenen mit seinem Beispiel vorangehen und darauf halten, daß jeder Mann in allen Stücken sauber und nach Vorschrift angezogen sei.

Die Würde des Standes und der Ernst seiner Verpflichtungen ist unverträglich mit den zwecklosen Spielereien einer wandelbaren Mode. Daher soll der Unteroffizier stets mit männlichem Anstande, nachahmungswürdiger Keulichkeit und gefälliger Nettigkeit gekleidet erscheinen, aber sich jeder weiblichen Puzhucht (Stehtragen, Manschetten zc.) enthalten. Seinen Säbel zc. trage der Unteroffizier mit Anstand und bediene sich dessen nie als Spazierstock oder betrachte ihn gleichsam als eine Bürde. Die vorgeschriebene Kopfbedeckung trage er anständig und nach Vorschrift auf dem Haupte und lasse sie nicht als eine Last nachtragen. Wer auf solche Art sich seiner Wehr und Waffe entledigt, der thut besser, wenn er bald einen Stand aufgibt, welchem nur Männer angehören sollen und keine entnervten Schwächlinge.

Hinsichtlich der sittlichen Bildung seiner Untergebenen soll der Unteroffizier stets ein wachsam